

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| | | |
|------|---|-------|
| 2002 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 17. Mai 2002 | Nr. 9 |
|------|---|-------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 10. 5. 02 | Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) <i>GVBl. II 310-93</i> | 90 |
| 25. 4. 02 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen..... <i>Ändert GVBl. II 326-17</i> | 96 |
| 26. 4. 02 | Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen <i>GVBl. II 85-57</i> | 97 |

Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)*)

Vom 10. Mai 2002

Aufgrund des § 89 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), verordnet die Landesregierung, aufgrund des § 72 Abs. 1 und des § 100 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung verordnet der Minister des Innern und für Sport für das Land Hessen:

§ 1

Halten und Führen von Hunden

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Wer außerhalb des eingefriedeten Besitztums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben sind; besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben.

(3) Gefährliche Hunde darf nur halten, wem eine Erlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann jedermann das Halten und Führen eines bestimmten Hundes dauerhaft untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass davon eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

§ 2

Gefährliche Hunde

(1) Gefährlich sind Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen. Für folgende Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird eine Gefährlichkeit vermutet:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,

4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka,
10. Mastiff,
11. Mastino Napoletano.

(2) Gefährlich sind auch die Hunde, die

1. einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
2. ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
3. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

§ 3

Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes darf nur erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. zuverlässig ist,
3. sachkundig ist,
4. eine positive Wesensprüfung für den Hund nachweist,
5. nachweist, dass der Hund artgerecht gehalten wird und die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit von ihm keine Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz ausgehen,
6. nachweist, dass der Hund mit einem Chip nach § 12 gekennzeichnet ist,
7. nachweist, dass für den Hund nach Maßgabe einer gesetzlichen Regelung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist,
8. nachweist, dass die bereits fällig gewordene Hundesteuer entrichtet worden ist.

Die Erlaubnis ist bei Hunden nach § 2 Abs. 1 auf zwei Jahre zu befristen; bei den übrigen gefährlichen Hunden kann die Erlaubnis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren erteilt werden.

(2) Erlangt die Behörde Kenntnis über einen gefährlichen Hund, erteilt sie auf Antrag eine vorläufige Erlaubnis zum Halten des Hundes, sofern die Vorausset-

* GVBl. II 310-93

zungen des Abs. 1 Nr. 1, 5, 7 und 8 erfüllt sind und keine Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit der Halterin oder des Halters bestehen. Die befristete Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nachweist, dass alle Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Für bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung gehaltene gefährliche Hunde ist innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten einer gesetzlichen Pflicht eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.

(4) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 4

Ausnahmen

(1) Diese Verordnung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

(2) Die Erlaubnispflicht gilt nicht für Hunde in Tierheimen in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft. § 6 Abs. 2 findet auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tierheimen in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft keine Anwendung.

(3) Für Inhaberinnen und Inhaber eines im Inland erworbenen und gültigen Jagdscheins gilt die Zuverlässigkeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 als nachgewiesen.

(4) Der Nachweis der Sachkunde muss erst erbracht und die Wesensprüfung erst vorgenommen werden, wenn der Hund fünfzehn Monate alt ist, soweit er nicht vorher auffällig geworden ist oder einer Aggressionszucht entstammt. Bis dahin kann jeweils eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die in einem anderen Land erworbene Sachkundebescheinigung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie den in Hessen gestellten Anforderungen entspricht. Tierärztinnen und Tierärzte sind in ihrer Eigenschaft als Halterin oder Halter eines eigenen Hundes sachkundig. Die Halterin oder der Halter eines Hundes nach Abs. 1 Satz 1 gilt als sachkundig, soweit sie oder er den Hund außerhalb eines bestimmungsgemäßen Einsatzes führt.

(6) Auf die im Rahmen der Sachkundeprüfungen geforderten Gehorsamsleistungen des Hundes kann insbesondere wegen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Hundes verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass aus tiermedizinischen Gründen hiervon abzusehen ist.

§ 5

Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf Leben oder Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen,
2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz, das Bundesjagdgesetz oder das Betäubungsmittelgesetz

rechtskräftig verurteilt worden ist und wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht vergangen sind. In die Frist wird nicht die Zeit eingerechnet, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auf behördliche Anordnung wegen einer Straftat im Sinne des Satz 1 in einer Anstalt verbracht hat.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel auch nicht, wer

1. wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes, des Bundesjagdgesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes oder gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat,
2. alkoholsüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach ist.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis vorzulegen. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde von der Halterin oder dem Halter ein amts- oder fachärztliches Gutachten verlangen.

§ 6

Sachkunde

(1) Sachkundig ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Zum Nachweis dieser Sachkunde ist der zuständigen Behörde die Bescheinigung einer vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Landestierärztekammer Hessen benannten sachverständigen Person oder Stelle vorzulegen. Die Sachkundeprüfung hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Hessischen Lan-

destierärztekammer festgelegt worden sind.

(2) Die Bescheinigung gilt jeweils nur für den bestimmten gefährlichen Hund, für den die Sachkundeprüfung im Sinne von Abs. 1 erfolgt ist.

§ 7

Wesensprüfung

Die Wesensprüfung wird von einer vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Landestierärztekammer Hessen benannten sachverständigen Person oder Stelle vorgenommen. Sie hat nach Standards zu erfolgen, die vom Regierungspräsidium Darmstadt im Benehmen mit dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und der Hessischen Landestierärztekammer festgelegt worden sind. Die sachverständige Person oder Stelle stellt eine Bescheinigung über eine positive Wesensprüfung zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde aus oder teilt der zuständigen Behörde mit, dass eine positive Wesensprüfung nicht bescheinigt worden ist.

§ 8

Führen eines Hundes

(1) Ein gefährlicher Hund darf außerhalb des eingefriedeten Besitztums nur geführt werden, wenn der Halterin oder dem Halter eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 erteilt worden ist.

(2) Einen gefährlichen Hund darf nur führen, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Nachweis der Sachkunde (§ 6) besitzt und
3. körperlich und geistig in der Lage ist, den Hund sicher im Sinne von § 1 Abs. 1 zu führen.

(3) Gefährliche Hunde dürfen nur einzeln geführt werden.

(4) Ein gefährlicher Hund darf außerhalb des eingefriedeten Besitztums keiner Person überlassen werden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt.

(5) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 ist mitzuführen. Die Person, die den Hund führt, aber nicht auch Halterin oder Halter ist, hat zusätzlich ihre Sachkundebescheinigung mitzuführen.

§ 9

Leinen- und Maulkorbzwang

(1) Außerhalb des eingefriedeten Besitztums oder der Wohnung der Halterin oder des Halters sind gefährliche Hunde an der Leine zu führen. Hiervon ausgenommen sind Hunde mit positiver Wesensprüfung. Leine, Halsband und Halskette müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch zwei Meter.

(2) An der Leine zu führen sind ferner alle Hunde, die mitgeführt werden

1. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie in Gaststätten und in öffentlichen Verkehrsmitteln,
2. auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

(3) Die zuständige Behörde kann, trotz positiver Wesensprüfung, für jeden Hund das Tragen einer Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert, anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hund eine über das natürliche Maß hinausgehende Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist.

§ 10

Sicherung von Grundstücken und Wohnungen

(1) Grundstücke oder Zwinger, auf oder in denen ein gefährlicher Hund gehalten wird, sind zu kennzeichnen. Außerdem sind sie so einzuzäunen und zu sichern, dass Personen außerhalb dieser Grundstücke und Zwinger nicht gefährdet werden, insbesondere ein Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für Wohnungen, in denen ein gefährlicher Hund in einer Wohnung gehalten wird.

(2) Alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum oder der Wohnung sind mit deutlich sichtbarem Warnschild in Signalfarbe mit der Aufschrift „Vorsicht Hund!“ zu versehen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Hunde mit positiver Wesensprüfung.

§ 11

Ausbildung von Hunden

(1) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszubilden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Halterin oder des Halters die zuständige Behörde nach Maßgabe des Abs. 2.

(2) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausbildung Schutzzwecken oder dem jagdlichen Einsatz dient und

1. die Ausbilderin oder der Ausbilder die erforderliche Sachkunde sowie Befähigung zur Ausbildung besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Ausbilderin oder der Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, und
3. die der Ausbildung dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freian-

lagen eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung ermöglichen, so dass die körperliche Unversehrtheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet wird.

§ 12

Kennzeichnung

Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung hat durch eine praktizierende Tierärztin oder einen praktizierenden Tierarzt zu erfolgen. Die Halterin oder der Halter des gefährlichen Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde die Kennzeichnung des gefährlichen Hundes durch eine Bescheinigung der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachzuweisen. Auf dem Chip wird lediglich eine Code-Nummer gespeichert; diese ist auf der Bescheinigung anzugeben.

§ 13

Abgabeverbote für gefährliche Hunde

Handel, Erwerb sowie die Abgabe von gefährlichen Hunden sind verboten, wenn die Wesensprüfung nicht positiv war; zulässig bleibt die Abgabe an und die Annahme eines gefährlichen Hundes durch Tierheime in gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft.

§ 14

Sicherstellung und Tötung von Hunden

(1) Die zuständige Behörde kann die Sicherstellung sowie die Verwahrung nach den §§ 40 und 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn die nach dieser Verordnung bestehenden Verbote oder Gebote nicht eingehalten werden oder den Anordnungen oder Auflagen der zuständigen Behörde nicht nachgekommen wird.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung eines Hundes nach § 42 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Die Tötung ist anzuordnen, wenn der Hund einen Menschen getötet oder ohne begründeten Anlass ernstlich verletzt hat.

§ 15

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Erhält die Halterin oder der Halter Kenntnis davon, dass es sich bei ihrem oder seinem Hund um einen gefährlichen Hund handeln könnte, hat sie oder er der zuständigen Behörde dies unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, die nach dieser Verordnung erforderlichen Feststellungen und Begutachtungen zuzulassen und alle dafür notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen sowie alle für die Durchführung eines Erlaubnis-, Untersagungs- oder Sicherstellungsverfahrens erforderlichen Daten an die zuständige Behörde und die zur Sachverhaltsermittlung eingeschalteten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu übermitteln.

(3) Wer einen gefährlichen Hund veräußert oder abgibt, hat der Erwerberin oder dem Erwerber oder der oder dem Annehmenden mitzuteilen, dass es sich um einen solchen Hund handelt.

(4) Der zuständigen Behörde sind innerhalb einer Woche anzuzeigen:

1. Handel, Erwerb, Abgabe und Aufgabe der Haltung eines gefährlichen Hundes unter Angabe von Namen, Anschriften neuer und früherer Halterinnen und Halter und der Ort der Haltung des Hundes, falls dieser von der Anschrift der Halterin oder des Halters abweicht,
2. durch die Halterin oder den Halter Zuzug, Wegzug oder Umzug der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes sowie dessen Abhandenkommen oder Tod.

(5) Die bisher zuständige Behörde hat die neu zuständige Behörde über die Sachverhalte nach Abs. 2 unter Angabe der Namen der Halterinnen und Halter der Hunde zu unterrichten.

(6) Die zuständige Behörde teilt der für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Stelle innerhalb der Gemeinde Namen und Anschriften von Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde mit.

§ 16

Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Verordnung sind die Bürgermeister (Oberbürgermeister) als örtliche Ordnungsbehörden.

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind auch zuständig für die Durchführung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

§ 17

Geltungsbereich

Die für die Haltung und Ausbildung geltenden Vorschriften dieser Verordnung finden nur auf Hunde Anwendung, die an einem Ort in Hessen gehalten oder ausgebildet werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die

öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums ohne das vorgeschriebene Halsband führt oder laufen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 3 einen gefährlichen Hund ohne Erlaubnis hält,
3. entgegen § 1 Abs. 4 einer vollziehbaren Untersagung nicht nachkommt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, ohne dass eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 erteilt worden ist,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 1 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, ohne das 18. Lebensjahr vollendet zu haben,
6. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 2 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums ohne den Nachweis der Sachkunde führt,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Nr. 3 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, ohne körperlich oder geistig in der Lage zu sein, diesen Hund sicher zu führen,
8. entgegen § 8 Abs. 3 gefährliche Hunde nicht einzeln führt,
9. entgegen § 8 Abs. 4 einen gefährlichen Hund außerhalb des eingefriedeten Besitztums einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 nicht erfüllt,
10. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 die erforderliche Erlaubnis nicht mitführt,
11. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die erforderliche Sachkundebescheinigung nicht mitführt,
12. entgegen § 9 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne Leine führt,
13. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Hund bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen sowie in Gaststätten oder in öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Leine führt,
14. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 einen Hund auf einem von der Gemeinde bestimmten, der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Grundstück ohne Leine führt,
15. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3 einen gefährlichen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des eingefriedeten Besitz-

tums ohne Vorrichtung, die das Beißen zuverlässig verhindert, führt,

16. entgegen § 10 das Grundstück oder den Zwinger nicht kennzeichnet,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 das Grundstück nicht oder nicht ausreichend einzäunt oder den Zwinger nicht oder nicht ausreichend sichert,
18. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 die Wohnung nicht kennzeichnet oder nicht ausreichend sichert,
19. entgegen § 10 Abs. 2 nicht alle Zugänge zu dem eingefriedeten Besitztum oder der Wohnung mit einem deutlich sichtbaren Warnschild mit der Aufschrift „Vorsicht Hund!“ versieht,
20. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausbildet,
21. entgegen § 12 gefährliche Hunde nicht dauerhaft und unverwechselbar mit einem zur Identifizierung geeigneten, elektronisch lesbaren Chip kennzeichnet,
22. entgegen dem Verbot des § 13 handelt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 die Gefährlichkeit des Hundes nicht unverzüglich anzeigt,
24. entgegen § 15 Abs. 2 die erforderlichen Feststellungen und Begutachtungen nicht zulässt, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen nicht oder nicht vollständig vorlegt oder die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig übermittelt,
25. entgegen § 15 Abs. 3 der Erwerberin oder dem Erwerber oder der oder dem Annehmenden nicht mitteilt, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt,
26. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 1 nicht oder nicht rechtzeitig den Handel, den Erwerb, die Abgabe oder die Aufgabe der Haltung eines gefährlichen Hundes anzeigt,
27. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig den Zuzug oder den Wegzug der Halterin oder des Halters eines gefährlichen Hundes sowie dessen Abhandenkommen oder Tod anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 19

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Mai 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 310-87

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Sicherstellung
der Personalvertretung im Geschäftsbereich des
Regierungspräsidiums Gießen*)**

Vom 25. April 2002

Aufgrund des § 24 Abs. 6 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 170) und durch Gesetz vom 2. April 2001 (GVBl. I S. 175), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen vom 25. Oktober 2001 (GVBl. I S. 455) erhält folgende Fassung:

„ § 1

(1) Die aufgrund der Umstrukturierungen im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums erforderlich werdenden Neuwahlen des Bezirkspersonalrats und der Bezirksjugend- und -auszubildendenvertretung beim Regierungspräsidium Gießen finden in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 2002 statt. Sie sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Mitglieder ihr Amt spätestens am 1. November 2002 angetreten haben.

(2) Die Neuwahl des Personalrats beim Staatlichen Untersuchungsamt Hessen findet in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 2002 statt. Sie ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Mitglieder ihr Amt spätestens am 1. Juni 2002 angetreten haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. April 2002

Das Hessische Ministerium
des Innern und für Sport

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen*)

Vom 26. April 2002

Aufgrund des § 32 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 8. Februar 2001 (GVBl. I S. 146) wird nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Pauschale Investitionszuweisung zum Bau von Abwasseranlagen

(1) Gemeinden, Gemeindeverbände und Abwasserverbände können nach Maßgabe der verfügbaren Mittel pauschale Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen zur Errichtung von Abwasseranlagen und für Maßnahmen der Fremdwasserreduzierung im Rahmen eines Landesprogrammes erhalten. Die Zuweisungen sind ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgaben zu decken, die die Kommunen selbst tragen.

(2) In das Landesprogramm werden nur Investitionsmaßnahmen aufgenommen, für die Kostenrichtwerte festgelegt sind. Nicht gefördert werden:

1. Anlagen für Wochenendgebiete und für Gebiete mit Bauten, die überwiegend als zweiter Wohnsitz genutzt werden, sowie für sonstige Freizeiteinrichtungen,
2. Hausanschlüsse,
3. Kanalanschlüsse und Maßnahmen der Abwasserbehandlung gewerblich oder industriell genutzter Gebiete, von Grundstücken der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der stationierten ausländischen Streitkräfte,
4. Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Neubaugebieten,
5. Erneuerungen von Abwasseranlagen (Ersatz für schadhafte oder veraltete Anlagen), die bereits vom Land mitfinanziert worden sind oder für die die Ausschlusskriterien nach Nr. 1 bis 4 maßgeblich waren, auch unabhängig davon, ob diese Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung beitragen. Dies gilt grundsätzlich nicht für die Behebung von Elementarschäden.

Maßnahmen der Fremdwasserreduzierung können auch in den Fällen des Satz 2 Nr. 1 und 4 gefördert werden.

Im Übrigen werden nur Investitionsmaßnahmen aufgenommen, für die der Bau-träger darlegt, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und für die er erklärt, dass auf eine Verrechnung mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), verzichtet wird.

(3) Das Landesprogramm des jeweiligen Jahres umfasst die Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit der Angabe, in welchen Jahren diese ausgezahlt werden. Das Programm wird von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium erstellt und im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium festgestellt.

§ 2

Berechnung der Investitionszuweisung

(1) Der Berechnung der Zuweisung liegen die Beträge zu Grunde, die sich nach den in der Anlage enthaltenen Kostenrichtwerten für die jeweilige in das Landesprogramm aufgenommene Maßnahme ergeben.

(2) Zu den nach Abs. 1 ermittelten Beträgen gewährt das Land je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuweisungsempfängers eine Zuweisung, die in der Regel zwischen 40 und 60 vom Hundert beträgt; der Finanzierungsanteil des Landes erhöht sich jeweils um 2,5 Prozentpunkte für Empfänger, deren Maßnahmen in Landkreisen ausgeführt werden, in denen die durchschnittliche Arbeitslosenquote die Arbeitslosenquote im Lande um mindestens drei Prozentpunkte übersteigt.

(3) Für Maßnahmen, bei denen der Förderantrag nach dem 31. Dezember 2003 gestellt wird, beträgt der in Abs. 2 genannte regelmäßige Fördersatz 35 bis 55 vom Hundert.

§ 3

Auszahlung, Nachweise

(1) Der erste Jahresbetrag der pauschalen Zuweisung entsprechend der Mittelbereitstellung im Landesprogramm wird nach Anzeige bei der nach § 4 zuständigen Behörde über den erfolgten Baubeginn sowie der Bestätigung des Zuweisungsempfängers, dass die Zuweisung nach Satz 4 verwendet werden kann, gezahlt. Weitere Jahresbeträge des betreffenden Landesprogramms werden mit jeweils einem Viertel des Jahressollbetrages zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. September ausgezahlt. Von der Regelung nach Satz 1 und 2 können bei Maßnahmen, bei denen der Zuweisungsempfänger einen erhöhten Bedarf an zuweisungsfähigen Mitteln infolge eines zügigeren Baufortschritts nachweist, auf dessen Antrag Abweichungen zugelassen werden, wenn die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind. Die ausgezahlte Zuweisung ist jeweils bis zum Jah-

Anlage

resende zu verwenden; der erste Jahresbetrag ist ausnahmsweise bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Jahres zu verwenden, wenn er nach dem 30. September ausgezahlt worden ist. Nicht rechtzeitig verwendete Beträge sind nach § 48 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen. Zum 1. Dezember des jeweiligen Vorjahres ist zu bestätigen, dass die Mittel des Folgejahres für die Weiterführung der Maßnahme benötigt werden. Geht diese Bestätigung zu einem späteren Zeitpunkt ein, werden die weiteren Teilzahlungen in der ursprünglich vorgesehenen Höhe und Reihenfolge vom nächstmöglichen Zahlungstermin an ausgezahlt.

(2) Spätestens bis zum 30. November des auf die letzte Auszahlung folgenden Jahres, im Fall des Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres hat der Zuweisungsempfänger der nach § 4 zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Herstellung der Anlage unter Beifügung einer entsprechenden Erklärung der Bauleitung zu bestätigen. Eine Aufstellung über die nach Abs. 1 vorgegebene zeitliche Verwendung der Zuweisung und über die Berechnung des eventuell entstandenen Zinsanspruches des Landes nach Abs. 1 Satz 5 sowie die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 31 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes ist beizufügen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder wird die Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes nicht uneingeschränkt erteilt, kann die Zuweisung von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für das Kommunalwesen zuständigen Ministerium ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Eine Aufstellung über die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der Aufgliederung der Kostenrichtwerte ist spätestens ein Jahr nach der wasserrechtlichen Abnahme der nach § 94 des Hessischen Wassergesetzes zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Sofern die Zuweisung die tatsächlichen Ausgaben für die – vollständig hergestellte – Maßnahme übersteigt, ist sie für andere nach § 1 Abs. 2 förderbare Maßnahmen zu verwenden oder dem Land zu erstatten. Die nach § 4 zuständige Behörde ist über die beabsichtigte Verwendung zu unterrichten. Soweit die Anlage in geringerem Umfang (nach Maßgabe der Kostenrichtwerte) als im Landesprogramm ausgewiesen hergestellt wurde, erfolgt eine Neuberechnung aufgrund der Kostenrichtwerte; Überzahlungen

sind zu erstatten und ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung nach § 48 des Finanzausgleichsgesetzes zu verzinsen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Verringerung mit schriftlicher Zustimmung der nach § 94 des Hessischen Wassergesetzes zuständigen Behörde durch eine zusätzliche Maßnahme ausgeglichen wird. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der zurückzufordernde Betrag 2 500 Euro nicht übersteigt. Dies gilt auch für Zuweisungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gewährt worden sind.

§ 4

Zuständigkeiten

Zuständig im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und 4 ist die Obere Wasserbehörde, wenn für die betroffene Anlage die Erteilung einer Genehmigung erforderlich ist und hierfür die Obere Wasserbehörde zuständig ist, in allen anderen Fällen ist die Untere Wasserbehörde zuständig. Außer im Fall des § 3 Abs. 2 Satz 3 kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium Aufgaben im Rahmen der Abwicklung der Landesprogramme auf die Oberen Wasserbehörden übertragen.

§ 5

Übergangsvorschriften

Für Zuweisungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gewährt worden sind, gilt das bisherige Recht fort, es sei denn, dass sich infolge der Änderungen einer Maßnahme eine Erhöhung der Zuweisung ergeben würde.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen vom 25. April 1995 (GVBl. I S. 221¹⁾), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1998 (GVBl. I S. 234), sowie § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden vom 21. August 1997 (GVBl. I S. 296²⁾) werden aufgehoben.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, den 26. April 2002

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 85-44
²⁾ Ändert GVBl. II 85-50

Anlage

Kostenrichtwerte

Die Berechnung der Beträge nach § 2 erfolgt auf der Basis der mathematischen Funktionen der Kostenrichtwerte. Die für die einzelnen Bauwerke errechneten Beträge werden auf volle 10 EUR gerundet. Die Kostenkurven sind nur für eine überschlägige Ermittlung der Kostenrichtwerte heranzuziehen.

1. Kanalisation

1.1 Allgemeines

Bei den Kostenrichtwerten handelt es sich um Pauschalen. Eine Differenzierung nach Einbautiefe, Bodenklasse und Rohrmaterial erfolgt nicht. Für den Einbau von nicht kreisförmigen Profilen ist der Kostenrichtwert für ein in der Leistungsfähigkeit vergleichbares Kreisprofil maßgeblich. Für den Bau von Kanälen in der Wasserschutzzone II ist ein Zuschlag von 25 % auf den Kostenrichtwert zu berücksichtigen.

Die Kostenrichtwerte sind auch für die Erneuerung von noch nicht vom Land mitfinanzierten Kanälen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2) maßgeblich.

Erweiterungen bestehender und bereits vom Land mitfinanzierter Kanäle können in den Fällen berücksichtigt werden, in denen sich die Anzahl der nach der bisherigen Bemessung an dem Kanal angeschlossenen Einwohner um mindestens 20 % erhöht. Die Berechnung des Betrages erfolgt bei Erweiterungen dieser Kanäle aus der Differenz zwischen dem Kostenrichtwert des bisherigen und des neuen Durchmessers.

Zur Berücksichtigung der im ländlichen Raum höheren einwohnerspezifischen Kosten für die Kanalsysteme erfolgt, in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte in der Gemeinde oder der mittleren Einwohnerdichte aller an die geplante Kanalisation angeschlossenen Gemeinden, ein Zuschlag zu dem nach Nr. 1.2 bis 1.5 insgesamt errechneten Betrag.

| Einwohnerdichte [E/km ²] | Zuschlag [%] |
|--------------------------------------|--------------|
| < 150 | 25 |
| 150-300 | 15 |

1.2 Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage

In den Kostenrichtwerten sind die Anliegerleistungen für die Ortskanalisation berücksichtigt. Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m]:

| Durchmesser | Kostenrichtwert |
|-----------------------|---------------------|
| X < DN 200 | 330 EUR/m |
| DN 200 ≤ X ≤ DN 1 400 | 0,8 X + 170 [EUR/m] |
| X > DN 1 400 | 1 290 EUR/m |

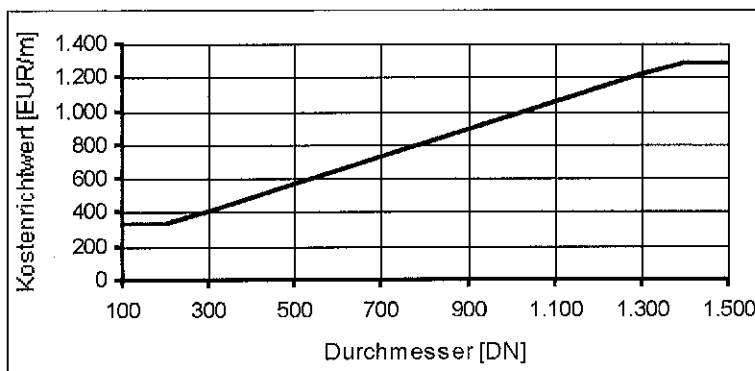


Abb. 1: Kostenkurve für Freispiegelleitungen in bebauter Ortslage

1.3 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei befestigten Straßen und Wegen

Von befestigten Flächen ist dann auszugehen, wenn zumindest 50 % der Kanalgrabenoberfläche betonierte, gepflasterte oder asphaltierte Flächen sind.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m]:

| Durchmesser | Kostenrichtwert |
|--|------------------------|
| $X < \text{DN } 300$ | 300 EUR/m |
| $\text{DN } 300 \leq X \leq \text{DN } 1800$ | $0,65 X + 105$ [EUR/m] |
| $X > \text{DN } 1800$ | 1 275 EUR/m |

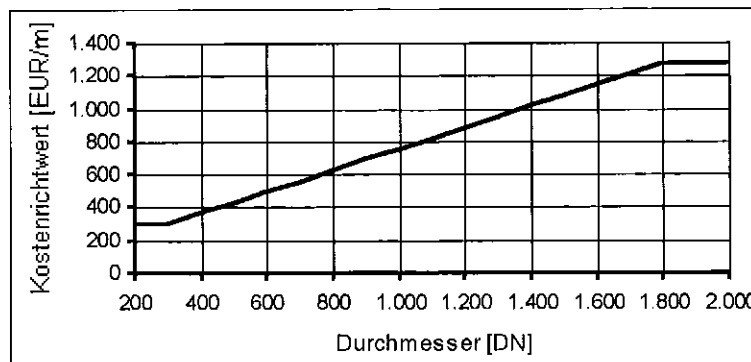


Abb. 2: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei befestigten Straßen und Wegen

1.4 Freispiegelleitungen im Außenbereich bei unbefestigten Geländeoberflächen

Bei Herstellung von offenen Ableitungsgräben gelten die um 50 % verminderten Kostenrichtwerte für eine entsprechend dimensionierte Freispiegelleitung der erforderlichen Leistungsfähigkeit.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m]:

| Durchmesser | Kostenrichtwert |
|--|------------------------|
| $X < \text{DN } 200$ | 220 EUR/m |
| $\text{DN } 200 \leq X \leq \text{DN } 1800$ | $0,55 X + 110$ [EUR/m] |
| $X > \text{DN } 1800$ | 1 100 EUR/m |

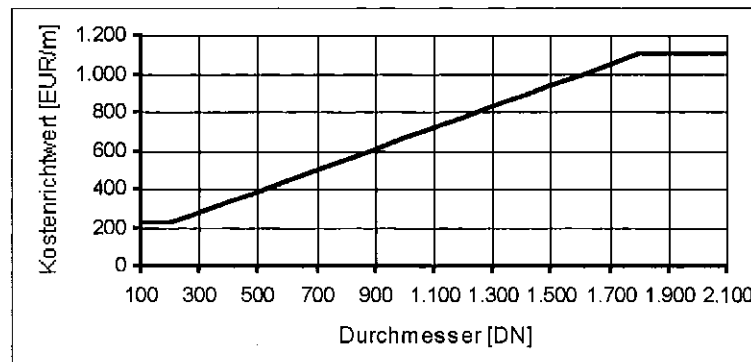


Abb. 3: Kostenkurve für Freispiegelleitungen bei unbefestigten Geländeoberflächen

1.5 Druckleitungen

Für die Herstellung in herkömmlicher Bauweise werden 70 % der Kosten für Freispiegelleitungen nach Nr. 1.2 bis 1.4 (zuzüglich Pumpwerk nach Nr. 3.3.9) in Ansatz gebracht. Für nicht in herkömmlicher Bauweise ausgeführte Druckleitungen (z. B. eingefräst, gepflügt, eingespült) liegt der Kostenrichtwert bei 100,- EUR/m einschließlich der notwendigen Pumpwerke. Kommen beide Bauweisen zur Anwendung, sind die Kosten für das Pumpwerk anteilig nur für die in herkömmlicher Bauweise verlegte Druckleitungslänge zu berücksichtigen.

1.6 Maßnahmen zur Abwasserreduzierung

Für Maßnahmen, die der Fremdwasserreduzierung (z. B. Abtrennung von Außengebietswasser) oder der Reduzierung des Anfalls des zu behandelnden Abwassers (z. B. Bau eines Trennsystems oder eines modifizierten Systems) in bereits bebauten und im Mischsystem entwässerten Gebieten sowie in Neubaugebieten dienen, liegt der Kostenrichtwert bei maximal 18 000,- EUR/ha_{A_{red.}}.

Für unbefestigte Außengebiete ist die reduzierte Fläche (A_{red.}) mit 25 % der Fläche des betroffenen Außengebietes anzusetzen.

Diese Höchstgrenze des Kostenrichtwertes ist nur in dem Falle maßgebend, in dem im Rahmen einer Alternativenbetrachtung der Nachweis erbracht wird, dass sich bei der Errichtung oder dem Umbau zu einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Mischsystem für die dann förderbaren Abwasseranlagen kein kleinerer Betrag ergibt.

In jedem Fall ist der kleinere Betrag maßgeblich.

2. Regenüberlauf-, Regenrückhaltebecken und Stauraumkanäle

2.1 Allgemeines

Die Kostenrichtwerte enthalten die Aufwendungen für die Drosseleinrichtungen, die Steuerung sowie den Beckenüberlauf und das Einmündungsbauwerk. Die die Bauwerke verbindenden Kanäle und Entlastungskanäle mit einer Länge bis zu jeweils 20 m sind in den Kostenrichtwerten bereits eingeschlossen. Darüber hinausgehende Kanallängen sind nach Nr. 1.2 bis 1.4 zu berücksichtigen. Bei dem maßgeblichen Beckenvolumen handelt es sich immer um den gesamten Bemessungsinhalt nach dem Genehmigungsbescheid. Für Erweiterungen sind die Beträge aus dem danach für den gesamten Bemessungsinhalt geltenden Kostenrichtwert und dem jeweiligen Erweiterungsanteil (zusätzlich zum Bestand erforderliches und neu zu errichtendes Volumen) zu ermitteln.

Sind Regenüberläufe als eigene Bauwerke ausgebildet, so ist für das gesamte Innenvolumen des Bauwerks (ohne Abzug der Einbauten) ein Kostenrichtwert von 1 200 EUR/m³ anzusetzen. Für hydrodynamische Abscheider erhöht sich dieser Kostenrichtwert um 40 %. Für gesonderte Schachtbauwerke (z. B. Drosselschacht) gilt für das gesamte Innenvolumen des jeweiligen Bauwerkes ein Kostenrichtwert von 500,- EUR/m³.

Bei Becken in Erdbauweise sind ausschließlich dichte Becken mit 35 % des Kostenrichtwertes der offenen Bauweise zu berücksichtigen.

Die errechneten Beträge sind jeweils um die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht förderbaren Anteile zu reduzieren.

Für Mess- und Datenübertragungseinrichtungen zur zentralen Erfassung der Betriebsdaten oder zur Bewirtschaftung der Beckenvolumina in einem Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet einer Abwasserbehandlungsanlage beträgt der Kostenrichtwert pauschal 7 000,- EUR pro Becken. Dies gilt auch für die Nachrüstung von Becken, die bisher nicht entsprechend ausgestattet sind.

Zur Berücksichtigung der im ländlichen Raum höheren einwohnerspezifischen Kosten erfolgt, in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte in der Gemeinde oder der mittleren Einwohnerdichte aller an die geplante Abwasseranlage angeschlossenen Gemeinden, ein Zuschlag zu dem nach Nr. 2 insgesamt errechneten Betrag:

| Einwohnerdichte [E/km ²] | Zuschlag [%] |
|--------------------------------------|--------------|
| < 150 | 20 |
| 150-300 | 10 |

2.2 Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m³]:

| Beckenvolumen | Kostenrichtwert |
|---|---|
| X < 500 m ³ | 740 EUR/m ³ |
| 500 m ³ ≤ X ≤ 2 000 m ³ | 16 545 X ^{-0.50} [EUR/m ³] |
| X > 2 000 m ³ | 370 EUR/m ³ |

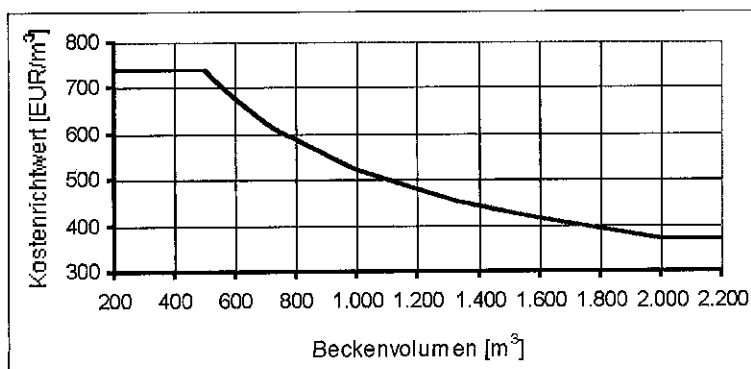


Abb. 4: Kostenkurve für Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in offener Bauweise

2.3 Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m³]:

| Beckenvolumen | Kostenrichtwert |
|---|--|
| $X < 100 \text{ m}^3$ | 1 650 EUR/m ³ |
| $100 \text{ m}^3 \leq X \leq 2 000 \text{ m}^3$ | $12 024 X^{-0,43}$ [EUR/m ³] |
| $X > 2 000 \text{ m}^3$ | 455 EUR/m ³ |

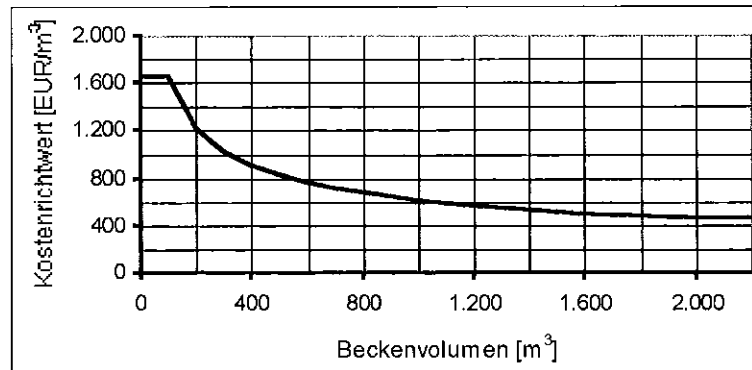


Abb. 5: Kostenkurve für Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken in geschlossener Bauweise

2.4 Stauraumkanäle

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m³]:

| Beckenvolumen | Kostenrichtwert |
|--|--|
| $X < 90 \text{ m}^3$ | 1 742 EUR/m ³ |
| $90 \text{ m}^3 \leq X \leq 1 550 \text{ m}^3$ | $13 801 X^{-0,46}$ [EUR/m ³] |
| $X > 1 550 \text{ m}^3$ | 470 EUR/m ³ |

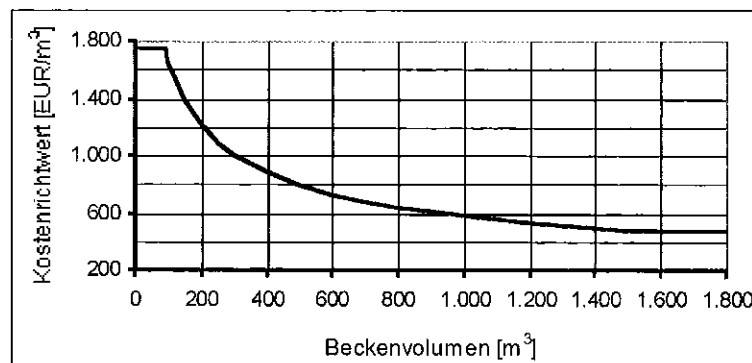


Abb. 6: Kostenkurve für Stauraumkanäle

2.5 Retentionsbodenfilter (Regen- und Mischwasserbehandlung)

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamten Aufwendungen für den Bodenfilter und die für den Betrieb notwendigen Einrichtungen und beziehen sich auf das nach dem Genehmigungsbescheid erforderliche Speichervolumen.

Die besonderen Vorteile des Baues von Bodenfiltern für die Entlastung der Gewässer sind durch einen pauschalen Zuschlag auf den aus dem Kostenrichtwert ermittelten Betrag für den Bodenfilter in Höhe von 25 % zu berücksichtigen.

Vorgeschaltete Anlagen zur Feststoffabscheidung (z. B. Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Siebe) werden nach den dafür maßgeblichen Kostenrichtwerten zusätzlich berücksichtigt.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m³]:

| Speichervolumen | Kostenrichtwert |
|--|--|
| $X < 500 \text{ m}^3$ | 500 EUR/m ³ |
| $500 \text{ m}^3 \leq X \leq 2\,000 \text{ m}^3$ | $7\,235 X^{-0,43}$ [EUR/m ³] |
| $X > 2\,000 \text{ m}^3$ | 275 EUR/m ³ |

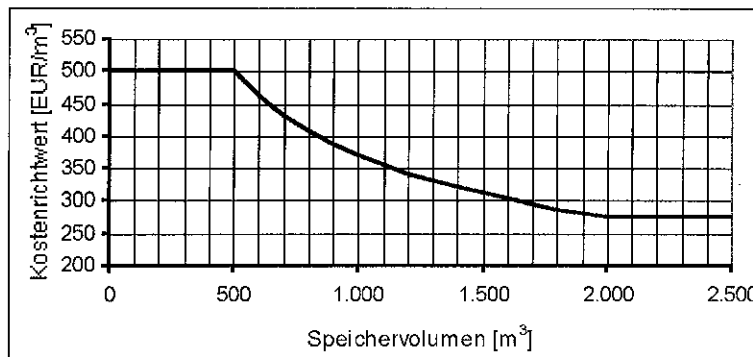


Abb. 7: Kostenkurve für Retentionsbodenfilter

3. Abwasserbehandlungsanlage

3.1 Allgemeines

Bei der Ausbaugröße handelt es sich immer um die gesamte genehmigte Kapazität der Abwasserbehandlungsanlage, bei den maßgeblichen Beckenvolumina, unabhängig von einer Aufteilung in Kaskaden oder Einzelbauwerke, um das gesamte Bemessungsvolumen aller entsprechenden Becken mit gleicher Funktion. Auch geplante Erweiterungen sind bereits bei der maßgeblichen Ausbaugröße für die Festlegung des Kostenrichtwertes zu berücksichtigen. Die errechneten Beträge sind jeweils um die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht förderbaren Anteile zu reduzieren.

3.2 Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen

Die Kostenrichtwerte enthalten die gesamten Aufwendungen für die Anlage zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz einschließlich der Schlammbehandlung, aber ohne Regenwasserbecken.

Werden weitergehende gewässerbezogene Anforderungen gestellt, werden die jeweils zusätzlich erforderlichen Maßnahmen oder Erweiterungen für die einzelnen Verfahrensstufen nach den dafür maßgeblichen Kostenrichtwerten berücksichtigt. Die Ermittlung der erforderlichen zusätzlichen Volumina ist auf der Basis einer Alternativenbetrachtung durchzuführen. Der Zuschlag von 25 % für die sonstigen Kostenfaktoren (vgl. Nr. 3.3.1) kann in diesem Fall nicht berücksichtigt werden.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/EW]:

| Ausbaugröße | Kostenrichtwert |
|---|------------------------------|
| $X < 100 \text{ EW}$ | 2 275 EUR/EW |
| $100 \text{ EW} \leq X \leq 55\,000 \text{ EW}$ | $11\,402 X^{-0,35}$ [EUR/EW] |
| $X > 55\,000 \text{ EW}$ | 250 EUR/EW |

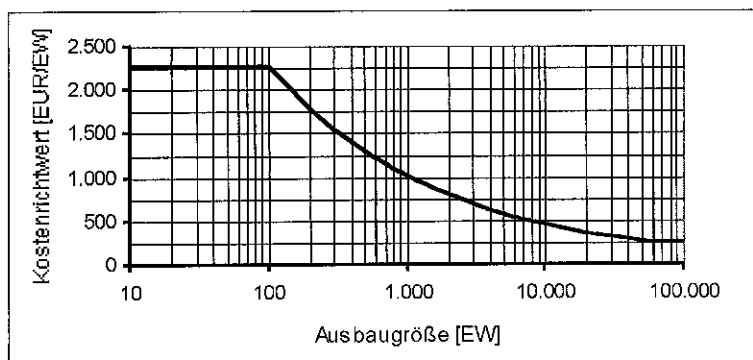


Abb. 8: Kostenkurve für den Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen

3.3 Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen

3.3.1 Allgemeines

Kostenrichtwerte für die Erweiterungen von Abwasserbehandlungsanlagen können nur bei

- einer Erhöhung der Ausbaukapazität (Anlagengröße in EW),
- einer Erweiterung der hydraulischen Kapazität, soweit diese nicht auf einen erhöhten Fremdwasserzufluss zurückzuführen ist,
- einer Erhöhung der Reinigungsleistung aufgrund weitergehender gewässerbezogener Anforderungen und einer Reduzierung der Fracht eines Schadstoffparameters im Auslauf der Abwasserbehandlungsanlage um mindestens 20 % oder
- der Ausstattung mit zusätzlichen Ausbaustufen zur Reduzierung der Gewässerbelastung (z. B. Desinfektion)

in Ansatz gebracht werden.

Die Beträge sind aus den maßgeblichen Kostenrichtwerten (Gesamtkapazität, vgl. Nr. 3.1 Satz 1) und dem jeweiligen Erweiterungsanteil (zusätzlich zum Bestand erforderliche und neu zu errichtende Anlagenteile) zu ermitteln.

Die Kostenrichtwerte für die genannten Bauwerke enthalten auch die Kosten der zugehörigen und für den Betrieb notwendigen Maschinen- und Verfahrenstechnik, Belüftungs- und Umwälzeinrichtungen, Pumpwerke und Leitungen.

Alle sonstigen Kostenfaktoren bei der Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch einen pauschalen Zuschlag auf den gesamten, aus den Kostenrichtwerten der Nr. 3.3.2 bis 3.3.9 ermittelten Betrag von 25 % zu berücksichtigen.

Für den Umbau von bisher für eine andere Funktion genutzten Becken sind 25 % des Kostenrichtwertes anzusetzen, der sich aufgrund der künftigen Nutzung des Beckens ergibt.

3.3.2 Erweiterung der gesamten Abwasserbehandlungsanlage

Werden Abwasserbehandlungsanlagen in allen für die Reinigung wesentlichen Teilen (Einlaufgruppe/Vorbehandlung, biologische Reinigung, Nachklärung und Schlammbehandlung) erweitert, kann der Betrag für die Erweiterung pauschal nach dem Kostenrichtwert der Nr. 3.2 und dem erforderlichen Erweiterungsanteil ermittelt werden. Maßgeblich für den Kostenrichtwert ist die Gesamtausbaugröße der Anlage.

3.3.3 Neugestaltung der Einlaufgruppe

Die Kostenrichtwerte für die Neugestaltung der Einlaufgruppe entfallen zu 30 % auf den Rechen und zu 70 % auf den Sandfang. Für einen erstmalig zu errichtenden Feinrechen oder eine vergleichbare Einrichtung auf einer vorhandenen Anlage können 30 % des Kostenrichtwertes der Einlaufgruppe angesetzt werden.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/EW]:

| Ausbaugröße | Kostenrichtwert |
|---|-----------------------------|
| $X < 250$ EW | 150 EUR/EW |
| $250 \text{ EW} \leq X \leq 50\,000$ EW | $1\,158 X^{-0,37}$ [EUR/EW] |
| $X > 50\,000$ EW | 21 EUR/EW |

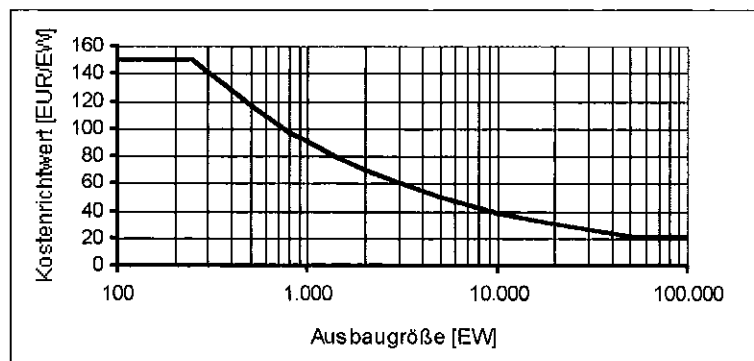


Abb. 9: Kostenkurve für die Einlaufgruppe

3.3.4. Vor- und Nachklärbecken

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m³]:

| Beckenvolumen | Kostenrichtwert |
|---|--|
| $X < 200 \text{ m}^3$ | 1 050 EUR/m ³ |
| $200 \text{ m}^3 \leq X \leq 14\,500 \text{ m}^3$ | $7\,457 X^{-0,37}$ [EUR/m ³] |
| $X > 14\,500 \text{ m}^3$ | 215 EUR/m ³ |

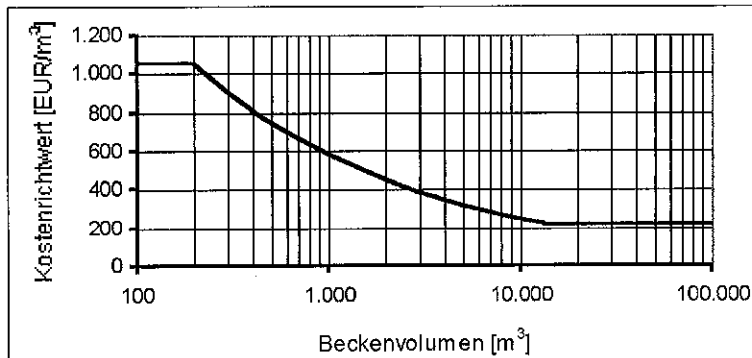


Abb. 10: Kostenkurve für Vor- und Nachklärbecken

3.3.5 Biologische Behandlungsstufe (Belebungsbecken)

Die Kostenrichtwerte beziehen sich auf das gesamte Volumen der biologischen Behandlungsstufe (aerobe Stufe, anaerobe Stufe und simultane aerobe Schlammstabilisierung). Die Kostenrichtwerte berücksichtigen auch das Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk sowie die notwendigen Leitungen.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m³]:

| Beckenvolumen | Kostenrichtwert |
|---|--|
| $X < 400 \text{ m}^3$ | 945 EUR/m ³ |
| $400 \text{ m}^3 \leq X \leq 10\,000 \text{ m}^3$ | $5\,704 X^{-0,30}$ [EUR/m ³] |
| $X > 10\,000 \text{ m}^3$ | 360 EUR/m ³ |

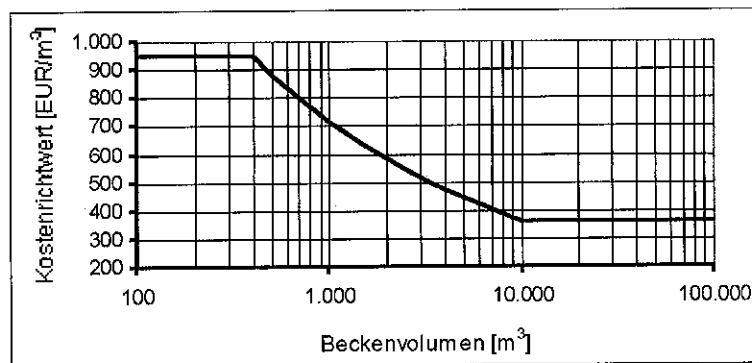


Abb. 11: Kostenkurve für die biologische Behandlungsstufe

3.3.6 Schlammbehandlung

3.3.6.1 Schlammeindicker und Schlammvorlagebehälter

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/m³]:

| Behältervolumen | Kostenrichtwert |
|--|---|
| $X < 100 \text{ m}^3$ | 795 EUR/m ³ |
| $100 \text{ m}^3 \leq X \leq 5\,000 \text{ m}^3$ | $10\,980 X^{-0,57}$ [EUR/m ³] |
| $X > 5\,000 \text{ m}^3$ | 85 EUR/m ³ |

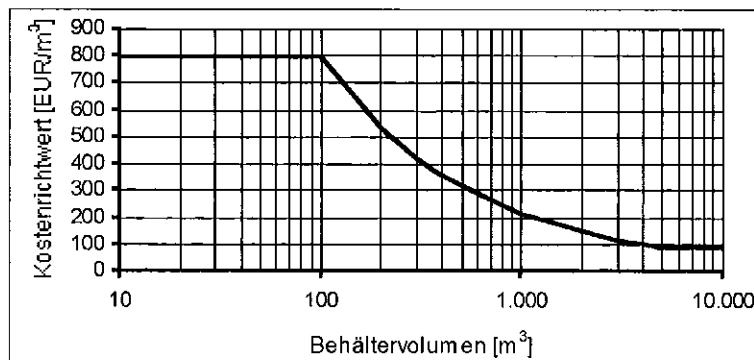


Abb. 12: Kostenkurve für die Schlammeindicker und Schlammvorlagebehälter

3.3.6.2 Schlammstabilisierung (anaerob, aerob)

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/EW]:

| Ausbaugröße | Kostenrichtwert |
|--|--------------------------|
| $X < 10\,000$ EW | 54 EUR/EW |
| $10\,000 \text{ EW} \leq X \leq 100\,000 \text{ EW}$ | $450 X^{-0,23}$ [EUR/EW] |
| $X > 100\,000$ EW | 32 EUR/EW |

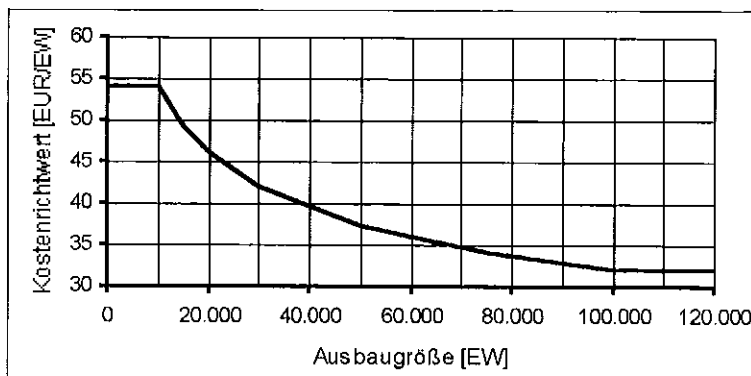


Abb. 13: Kostenkurve für die Schlammstabilisierung

3.3.6.3 Entwässerungseinrichtung

Die Kostenrichtwerte gelten für alle maschinellen Entwässerungseinrichtungen (z. B. Sieb-bandpresse, Dekanter, Kammerfilterpresse).

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/EW]:

| Ausbaugröße | Kostenrichtwert |
|---|------------------------------|
| $X < 10\,000$ EW | 42 EUR/EW |
| $10\,000 \text{ EW} \leq X \leq 60\,000 \text{ EW}$ | $26\,463 X^{-0,70}$ [EUR/EW] |
| $X > 60\,000$ EW | 12 EUR/EW |

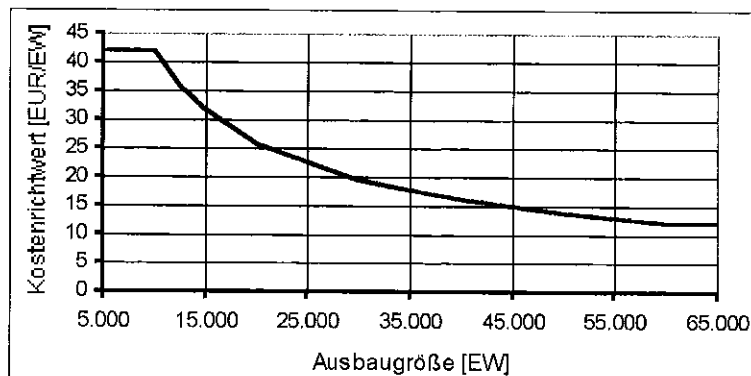


Abb. 14: Kostenkurve für die Entwässerungseinrichtung

3.3.6.4 Schlamm lagerbehälter

Der Kostenrichtwert, bezogen auf das nutzbare Behältervolumen, beträgt 225,- EUR/m³.

3.3.6.5 Schlamm lagerfläche (überdacht)

Der Kostenrichtwert, bezogen auf das nutzbare Volumen der Lagerfläche, beträgt 150,- EUR/m³.

3.3.7 Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Bei Erweiterung bestehender Einrichtungen ist der Kostenrichtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage (Erweiterungsanteil für die biologische Stufe oder der EW-Bemessung) zu reduzieren.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/EW]:

| Ausbaugröße | Kostenrichtwert |
|--|-----------------------------|
| $X < 500$ EW | 190 EUR/EW |
| $500 \text{ EW} \leq X \leq 150\,000$ EW | $5\,130 X^{-0,53}$ [EUR/EW] |
| $X > 150\,000$ EW | 9 EUR/EW |

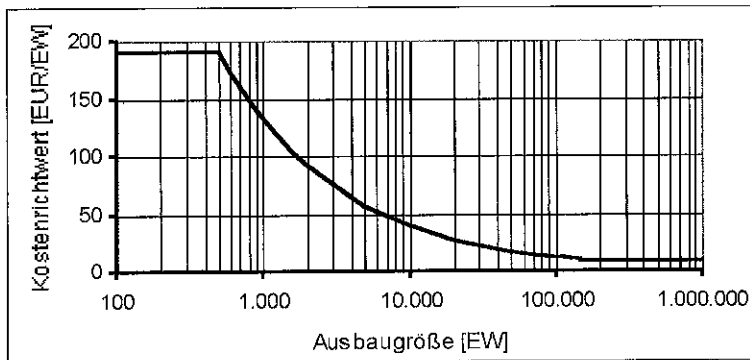


Abb. 15: Kostenkurve für die Mess-, Steuer- und Regeltechnik

3.3.8 Betriebsgebäude

Die Kosten für die Stromversorgung und die Errichtung und Ausstattung des Labors sind in den Kostenrichtwerten enthalten. Bei Erweiterung bestehender Betriebsgebäude ist der Richtwert auf den entsprechenden prozentualen Anteil der neuen Anlagenteile an der Gesamtanlage (Erweiterungsanteil für die biologische Stufe oder der EW-Bemessung) zu reduzieren.

Es gelten folgende Kostenrichtwerte [EUR/EW]:

| Ausbaugröße | Kostenrichtwert |
|---|-----------------------------|
| $X < 1\,000$ EW | 160 EUR/EW |
| $1\,000 \text{ EW} \leq X \leq 100\,000$ EW | $7\,675 X^{-0,56}$ [EUR/EW] |
| $X > 100\,000$ EW | 12 EUR/EW |

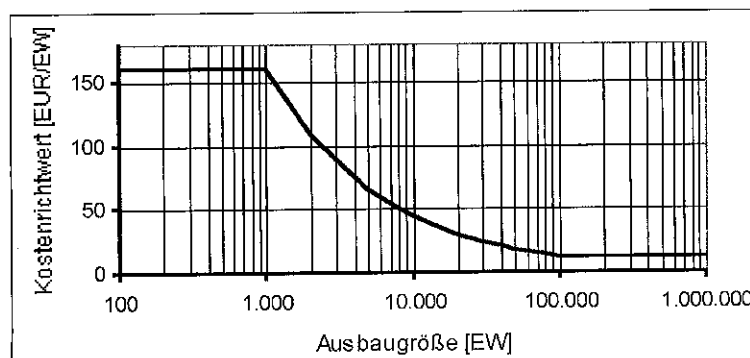


Abb. 16: Kostenkurve für Betriebsgebäude

3.3.9 Sonstige Abwasseranlagen

Anstelle von Kostenrichtwerten werden die tatsächlich anfallenden Kosten der nachfolgend genannten Abwasseranlagen im Einzelfall durch verwaltungsinterne oder externe Gutachten ermittelt.

Art der Abwasseranlage:

- Biologische Behandlungsstufe außer Belebungsbecken
(z. B. Tropfkörper, Tauchtropfkörper, Festbettreaktoren, Teiche, Pflanzenbeete),
- Filtration (z. B. Sandfilter, Mikrosiebung),
- Membranfiltrationsstufen (bei Einbau in Belebungsbecken Mehrkosten zu Nr. 3.3.5),
- Schlammvererdung in Pflanzenbeeten,
- Zusätzliche Maßnahmen zur Mischwasservorbehandlung (z. B. Rechen, Siebe),
- Maßnahmen zur weitergehenden Abwasserbehandlung (z. B. Desinfektion),
- Abwasserpumpwerke in öffentlichen Kanalnetzen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
 ISDN: (0 56 61) 7 31 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
 Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
 Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
 Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
 Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
 Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
 müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
 gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
 binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
 gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 46,53 EUR einschl.
 MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
 von 16 Seiten EUR 3,58. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
 Preis um 2,86 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
 verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.